

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1903 gegründete Verein trägt den Namen „Württembergischer Anglerverein e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Mühlhäuser Straße 311, 70378 Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 2271 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Förderung und Pflege der Angelfischerei und des Naturschutzes.
2. Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern zur Hege und Pflege des Fischbestandes.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Gewässer und die im und am Gewässer lebenden Tier- und Pflanzenarten.
4. Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Ausbildung und Fortbildung.
5. Förderung der Vereinsjugend.
6. Mitarbeit in Fachverbänden, in Fragen der Fischerei, des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
5. Regelmäßig für den Verein tätige Vorstandsmitglieder oder Ausschussmitglieder können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Übungsleitern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind
 - i. Aktive Mitglieder, die die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
 - ii. Passive Mitglieder, die den Verein fördern und nicht die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



- b. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - i. Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe.
 - ii. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern übernommen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von einer Mitgliederversammlung dazu gewählt worden sind. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von allen Beiträgen befreit.
 - d. Übungsleiter
 - Übungsleiter können Mitglied im Württembergischer Anglerverein e.V. werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale (maximal die gesetzlich geregelte Summe für Übungsleiterpauschale) die im Einzelfall durch den Ausschuss festgesetzt wird. Übungsleiter sind beitragsfreie Mitglieder. Übungsleiter haben kein Antragsrecht zur Mitgliederversammlung. Übungsleiter haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Übungsleiter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Württembergischer Anglerverein e.V. versichert.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Hierzu ist der Aufnahmeantrag des Vereins zu verwenden
- 2. Jugendliche müssen dem Antrag eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- 3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/r Bewerber/in die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4. Die Mitgliedschaft erfolgt 2 Jahre auf Probe. Während der 2-jährigen Probezeit kann der Ausschuss die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen aufheben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs, wenn das Mitglied diesen schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres beim Vorstand einreicht.
 - b. Tod.
 - c. Aufhebung innerhalb der Probezeit.
 - d. Ausschluss, wenn das Mitglied:
 - i. wegen Beitragsrückstand, trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Forderungen des Vereins aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied bleiben auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



- ii. grob oder wiederholt gegen Satzung, Ordnungen und Vereinsbeschlüsse verstößt.
 - iii. unehrenhafte Handlungen begeht.
 - iv. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt (vereinsschädigendes Verhalten).
 - v. fischereirechtlichen Vorschriften oder der Gewässerordnung zuwiderhandelt oder andere zu solchen Handlungen anstiftet.
 - e. Das vom Vereinsausschluss bedrohte Mitglied ist vor der Entscheidung durch die Kontrollbeauftragten oder den Ausschuss anzuhören. Kommt das Mitglied der Einladung nicht nach, wird in seiner Abwesenheit entschieden. Der Ausschuss entscheidet nach Beratung durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist hierüber ein schriftlicher Bescheid unter Angabe der Gründe zuzustellen. Der Bescheid muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben sein. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Rechte und Pflichten ruhen (mit Ausnahme der Beitragszahlungen) bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere (Mitgliedsausweis, Angelkarten, etc.) und Vereinseigentum sind unverzüglich ohne Aufforderung an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder diesem außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach Vorschlag durch den Ausschuss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das Vereinsabzeichen in Silber wird für 15-jährige Mitgliedschaft, das in Gold für 25-jährige Mitgliedschaft verliehen. Über weitere Auszeichnungen und Ehrungen entscheidet der Ausschuss.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Die Aufgaben der Fischereikontrolle nach § 31 FischG werden an den Kontrollbeauftragten und die in der Kontrollordnung beschriebenen Organe delegiert. Eine genaue Aufgabenbeschreibung ist in der Kontrollordnung enthalten.
 - d. Der Beirat.
 - e. Der Ausschuss.

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu vollziehen
3. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der Stellvertreter werden jedoch auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt
4. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Mindestens 1 Protokollführer
 - b. Mindestens 1 Gewässerwart
 - c. Mindestens 1 Ausbildungsleiter
 - d. Mindestens 1 Jugendleiter
 - e. Weitere Beiräte, deren Aufgabenverteilung dem Ausschuss obliegt
5. Vorstand und Beirat bilden den Ausschuss
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn gemäß der Geschäftsordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des sonstigen Versammlungsleiters.
7. Der Ausschuss berät und beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.
8. Die Arbeit des Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist
9. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins (siehe § 4). Sie ist zuständig für:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands, Beirat und Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - d. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und deren Fälligkeit
 - e. Genehmigung und Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins
 - f. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsverfahren
 - g. Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



10. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens 31. Oktober eines Jahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt mindestens 35 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich und über die Homepage des Vereins.

11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

12. Über den Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen aus der Ablauf, Anträge und Beschlüsse ersichtlich ist. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, der die Sitzung beendet zu unterzeichnen

§ 8 Wahlen

1. In ein Amt wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur folgenden Neuwahl im Amt.
3. Vorschläge für die Wahl erfolgen durch den Ausschuss und durch die Mitglieder.
4. Der Vorstand ist einzeln zu wählen.
5. Beirat und Kassenprüfer werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
6. Die Wahl findet in einer Mitgliederversammlung wie folgt statt:
 - a. Bestellung von einem Wahlleiter und der Wahlkommission.
 - b. Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer.
 - c. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
 - d. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann durch Akklamation abgestimmt werden.
 - e. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
2. Beträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Werden keine Kassenprüfer bestellt, kann die Kassenprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.
3. Die Aufgaben der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und kann nicht in einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung dürfen vom Ausschuss ohne Versammlungsbeschluss durchgeführt werden.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben der Beitragsordnung folgende Ordnungen geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - a. Finanzordnung
 - b. Gewässerordnung
 - c. Jugendordnung
 - d. Geschäftsordnung
 - e. Kontrollordnung
 - f. Arbeitsdienstordnung
2. Weitere Ordnungen können bei Bedarf durch den Ausschuss oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für den Erlass der Beitrags- und Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Für den Erlass aller anderen der in § 12 Ziffer 1 und 2 genannten Ordnungen ist der Ausschuss zuständig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von 4/5 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und kann nicht in einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 14 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützigen Zwecks zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, insbesondere für Aufgaben der Fischerei.

§ 15 Immobilien und Fischrechte des Vereins

Satzung des Württembergischen Anglerverein e. V. Stand Juli 2023



1. Immobilien und Fischrechte des Vereins können nur durch Zustimmung einer Mitgliederversammlung veräußert werden.
2. Der Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und kann nicht in einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss dies mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Die Bestellung von Grundschulden, die insgesamt 50 % oder mehr des jeweiligen Objektes betragen, müssen vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit aller Ausschussmitglieder genehmigt werden.

Sie ist beim Vereinsregister seit Februar 2024 eingetragen.